

# Sondernewsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 10, 3. September 2020

## Referentenentwurf EEG 2021

### Wesentliche Eckpunkte der geplanten EEG-Novelle aus Sicht der energieintensiven Industrie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit dem nun bekannt gewordenen Referentenentwurf (Stand: 25.08.2020) zur seit längerem erwarteten Novelle des EEG umfangreiche Anpassungen des bestehenden Rechtsrahmens auf den Weg gebracht. Im Hinblick auf das Klimaschutzprogramm 2030 waren viele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu erwarten, einzelne Aspekte überraschen jedoch – insbesondere aus Sicht der energieintensiven Industrie.

In Bezug auf die für die energieintensive Industrie besonders relevante **Besondere Ausgleichsregelung** (§ 64 EEG-E) ergibt sich eine ganze Reihe von Neuerungen, die – vor allem durch die Wechselwirkungen mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – zu erheblichen Änderungen ggü. dem derzeit noch bestehenden Rechtsrahmen führen. Ein Ziel der grundsätzlich zu begrüßenden Änderungen an der Besonderen Ausgleichsregelung liegt insbesondere darin, ein Herausfallen einzelner Unternehmen aus der Antragsberechtigung zu verhindern.

- Vor die Klammer gezogen ist festzustellen, dass wesentliche Anpassungen der Besonderen Ausgleichsregelung einem **beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt** unterliegen. Bei aller Zuversicht hinsichtlich der positiven Impulse durch die Anpassungen, bleibt insofern der Abschluss des diesbezüglichen förmlichen Notifizierungsverfahrens abzuwarten.
- Von besonderer Bedeutung ist auf Ebene der Voraussetzungen einer Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung die **Verringerung des Schwellenwerts** der Stromkostenintensität von 14 % für sog. Liste 1-Unternehmen ab dem 1. Januar 2022 um jährlich jeweils einen Prozentpunkt. Im Antragsjahr 2022 beträgt die erforderliche Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1 daher nur noch 13 %.
- Weiterhin wird eine **einheitliche Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 %** geregelt – unabhängig von Stromkostenintensität und Listenzugehörigkeit (§ 64 EEG-E Abs. 2 Nr. 2). Daraus ergibt sich auf Rechtsfolgenseite eine deutliche Besserstellung antragsberechtigter Unternehmen. Die Regelungen zum sog. Cap bzw. Supercap bleiben hingegen unverändert.
- Für die Industrie ergibt sich zudem vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie eine Besonderheit: Im Rahmen der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung besteht in den Antragsjahren

---

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

---

**Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---



2021 bis 2023 eine **Wahlmöglichkeit hinsichtlich der zugrunde zu legenden Nachweisjahre**. Unternehmen können insofern den Nachweis auf der Basis von zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre führen (vgl. § 103 Abs. 1 EEG-E, „best-of-three“).

- Eine weitere geplante Neuerung trägt einem besonderen Bedürfnis der Praxis Rechnung: zukünftig zählt das **Energiemanagementzertifikat** nicht mehr zu den fristrelevanten Antragsunterlagen; es genügt vielmehr die Angabe des Antragstellers, dass er über ein entsprechendes Zertifikat verfügt. Unabhängig davon hat das BAFA weiterhin die Möglichkeit, die Vorlage der vollständigen Zertifizierungsunterlagen zu verlangen.
- Zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kann im Antragsjahr 2021 hinsichtlich des **Erreichens des Mindeststromverbrauchs** von 1 GWh ausnahmsweise auf das letzte Geschäftsjahr, welches vor dem 1.1.2020 endet, zurückgegriffen werden (vgl. § 103 Abs. 5 EEG-E).
- Schließlich wird für den sog. **Landstromverbrauch von Seeschiffen** eine erstmalige Antragsmöglichkeit geschaffen. Diesbezügliche Anträge für das Begrenzungsjahr 2021 können bis zum 31.3.2021 gestellt werden.

In einigen Punkten, die zuletzt intensiv diskutiert wurden, bleibt der Referentenentwurf jedoch hinter den Erwartungen zurück: vor dem Hintergrund einer höheren Rechtssicherheit wären aus Sicht der Industrie etwa klarstellende Regelungen im Zusammenhang mit dem **Eigenstromprivileg** wünschenswert gewesen. So lässt der Entwurf Regelungen zur sog. **Scheibenpacht**, dem bestandsschutzwahrenden Übergang von Eigenenergieerzeugungsanlagen innerhalb eines Konzernverbundes sowie zum Themenkomplex **„Messen und Schätzen“** vermissen. Auch eine Verlängerung der Übergangsfrist im Zusammenhang mit der Schätzbefugnis über den 31.12.2020 ist im Referentenentwurf nicht enthalten.

Im Rahmen der **„Nationalen Wasserstoffstrategie“** der Bundesregierung sind entsprechende Regelungen zur Begrenzung der EEG-Umlage im EEG 2021 vorgesehen, jedoch bislang im Referentenentwurf nicht weiter konkretisiert. In Anbetracht des im Entwurf enthaltenen Verweises auf die Ergebnisse der Stakeholder-Konferenz „Wasserstoff und Energiewende“ verwundert dies zunächst; eine mittelfristige Regelung entsprechender Rahmenbedingungen ist jedoch zu erwarten.

Eine gravierende Änderung des EEG stellt die Festschreibung der **treibhausgasneutralen Stromerzeugung** und des Stromverbrauchs in Form konkreter Ausbauziele bis 2050 dar: Die installierten Erzeugungsleistungen sollen bis zum Jahr 2030 erheblich gesteigert werden:

- Onshore-Wind auf 71 GW
- Offshore-Wind auf 20 GW
- Photovoltaik auf 100 GW sowie
- Biomasse auf 8,4 GW.

Für die avisierten Ausbauziele wird laut Entwurf von einem Bruttostromverbrauch von 580 TWh ausgegangen.

Weitere Änderungen durch die EEG-Novelle umfassen insbesondere

- die Auflösung des bestehenden Netzausbaugebiets und die Einführung einer sog. **Südquote für Windenergie** (15 % der bezuschlagten Ausschreibungsmenge von 2021 bis 2023, 20 % ab 2024) sowie für **Biomasseanlagen** in Höhe von 50 %,
- Übergangslösungen für die Strom-Vermarktung bzgl. „ausgeförderter“ Anlagen (**„post-EEG-Anlagen“**) bis zum Jahr 2027,
- eine Förderung des Einbaus von an **Smart-Meter-Gateways** anbindbarer Steuerungstechnik bzgl. KWK- und EE-Anlagen sowie
- die Verringerung der Höchstgebote in Ausschreibungen.

Des Weiteren soll die EE-Förderung bei negativen Börsenstrompreisen für Neuanlagen abgeschafft werden, wobei Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 100 kW von der Regelung ausgenommen sind.

Geplant ist – auf Grundlage der zukünftigen EEG-Erfahrungsberichte – zusätzlich die Evaluierung einer perspektivischen Förderung des EE-Ausbaus, etwa in einer marktgetriebenen Variante. Sofern ein marktgetriebener Ausbau möglich erscheint, legt die Bundesregierung bis spätestens 2027 einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.

Sollten Sie konkrete Fragen zu den Implikationen der EEG-Novelle für die energieintensive Industrie oder in Bezug auf aktuelle energierechtliche Problemstellungen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für den **weiteren Zeitplan** ist relevant, dass zunächst eine Verabschiedung des Referentenentwurfs im Kabinett für den 23.9.2020 geplant ist. Anschließend würde die Zuleitung des Gesetzesentwurfs an den

Bundestag erfolgen, wo noch Ende September erste Berichterstattergespräche stattfinden sollen. Das Gesetz soll dann bis Ende Dezember 2020 verabschiedet werden und schließlich am 1.1.2021 in Kraft treten.

# In eigener Sache

## Veranstaltungen

### **Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Schwerpunktthema „EEG 2021“**

Kostenfreies Webinar im Oktober/ November 2020 (konkrete Termine folgen in Kürze)

Unsere traditionsreiche Veranstaltungsreihe an mehreren Terminen und unterschiedlichen Standorten in Deutschland findet im Oktober/ November dieses Jahres an zwei Terminen im digitalen Format statt. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf den Neuerungen durch das EEG 2021 für die energieintensive Industrie liegen, insbesondere mit Blick auf die Besondere Ausgleichsregelung.

**Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei** Michael Küper, Tel.: +49 211 981 5396, michael.kueper@pwc.com

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**RA Michael Küper**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Alexandra Ufer**

Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael Küper**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Sondernewsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com) bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)